

TE Vwgh Beschluss 2026/3/24 Ra 2024/14/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2026

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3

BFA-VG 2014 §20

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätin Dr.in Sembacher und den Hofrat Mag. Marzi als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Lodi-Fè, über die Revision des A A, vertreten durch Mag. Elisabeth Mace, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Mai 2024, W108 2273129-1/4E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Syriens, Angehöriger der arabischen Volksgruppe und christlichen Glaubens, stellte am 15. August 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), den er zunächst damit begründete, dass die politische Lage in Hama sehr gefährlich sei und Christen wie er dort unterdrückt und teilweise verfolgt würden; er habe beschlossen mit seiner Familie in ein sicheres Land zu flüchten. In seiner Einvernahme am 6. April 2023 gab er sodann an, dass eine alevitische Gruppe versucht habe, ihn zu entführen.

2

Mit Bescheid vom 14. April 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Antrag des

Revisionswerbers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine auf die Dauer eines Jahres befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Begründend führte das BVwG aus, das vom Revisionswerber im Verfahren vor dem BFA erstattete Vorbringen führe auch bei Wahrunterstellung nicht zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, da daraus keine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgung abgeleitet werden könne. Der Revisionswerber sei weder einer systematischen Verfolgung durch „erpresserische Entführung“ noch einer asylrelevanten Verfolgung aufgrund seines christlichen Glaubens ausgesetzt. Das erstmals in der Beschwerde erstattete Vorbringen betreffend eine Verfolgung durch den „syrischen Staatsapparat“ sei aufgrund des Neuerungsverbotes unbeachtlich. Die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung begründete das BVwG mit einem Verweis auf § 21 Abs. 7 BFA-VG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Begründend führte das BVwG aus, das vom Revisionswerber im Verfahren vor dem BFA erstattete Vorbringen führe auch bei Wahrunterstellung nicht zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, da daraus keine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgung abgeleitet werden könne. Der Revisionswerber sei weder einer systematischen Verfolgung durch „erpresserische Entführung“ noch einer asylrelevanten Verfolgung aufgrund seines christlichen Glaubens ausgesetzt. Das erstmals in der Beschwerde erstattete Vorbringen betreffend eine Verfolgung durch den „syrischen Staatsapparat“ sei aufgrund des Neuerungsverbotes unbeachtlich. Die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung begründete das BVwG mit einem Verweis auf Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

5

Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht

gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 41 VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN). Dementsprechend entziehen sich Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses ereignet haben, einer Prüfung im gegenständlichen Revisionsverfahren. Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 41, VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist vergleiche , etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN). Dementsprechend entziehen sich Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses ereignet haben, einer Prüfung im gegenständlichen Revisionsverfahren.

10

Der Revisionswerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung vor, sein Vorbringen in der Beschwerde betreffend die befürchtete Zwangsrekrutierung habe nicht gegen das Neuerungsverbot gemäß § 20 Abs. 1 BFA-VG verstoßen, da ihm „erst später“ bekanntgeworden sei, dass auch eine Wehrdienstbefreiung als Einzelsohn nicht davor schütze, in einem Akt der Willkür eingezogen zu werden, insbesondere wenn jemand illegal aus Syrien ausgereist sei. Überdies könne ihm schon deshalb keine Missbrauchsabsicht unterstellt werden, da ihm vom BFA der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden sei. Der Revisionswerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung vor, sein Vorbringen in der Beschwerde betreffend die befürchtete Zwangsrekrutierung habe nicht gegen das Neuerungsverbot gemäß Paragraph 20, Absatz eins, BFA-VG verstoßen, da ihm „erst später“ bekanntgeworden sei, dass auch eine Wehrdienstbefreiung als Einzelsohn nicht davor schütze, in einem Akt der Willkür eingezogen zu werden, insbesondere wenn jemand illegal aus Syrien ausgereist sei. Überdies könne ihm schon deshalb keine Missbrauchsabsicht unterstellt werden, da ihm vom BFA der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden sei.

11

Neues Vorbringen in der Beschwerde führt nach der hg. Rechtsprechung grundsätzlich dazu, dass von einem „geklärten Sachverhalt“ im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG, der ein Absehen von der Verhandlung erlaubt, nicht ausgegangen werden darf. Ausgenommen davon ist der Fall, dass das neue Vorbringen dem Neuerungsverbot gemäß § 20 Abs. 1 und 2 BFA-VG unterliegt (vgl. VwGH 12.9.2025, Ra 2024/14/0631, mit Verweis auf VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018). Neues Vorbringen in der Beschwerde führt nach der hg. Rechtsprechung grundsätzlich dazu, dass von einem „geklärten Sachverhalt“ im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG, der ein Absehen von der Verhandlung erlaubt, nicht ausgegangen werden darf. Ausgenommen davon ist der Fall, dass das neue Vorbringen dem Neuerungsverbot gemäß Paragraph 20, Absatz eins, und 2 BFA-VG unterliegt vergleiche , VwGH 12.9.2025, Ra 2024/14/0631, mit Verweis auf VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018).

12

Für die Annahme eines Neuerungsverbotes bedarf es nach der Rechtsprechung der Auseinandersetzung mit der für die Annahme eines Neuerungsverbotes erforderlichen Voraussetzung der missbräuchlichen Verlängerung des Asylverfahrens (vgl. neuerlich VwGH 12.9.2025, Ra 2024/14/0631, mwN). Für die Annahme eines Neuerungsverbotes bedarf es nach der Rechtsprechung der Auseinandersetzung mit der für die Annahme eines Neuerungsverbotes erforderlichen Voraussetzung der missbräuchlichen Verlängerung des Asylverfahrens vergleiche , neuerlich VwGH 12.9.2025, Ra 2024/14/0631, mwN).

13

Das BVwG hat sich mit dem in den einzelnen Verfahrensstadien vor dem BFA jeweils wechselnden Vorbringen des Revisionswerbers befasst und ist mit eingehender Begründung zur Auffassung gelangt, dass die Befürchtung einer Zwangsrekrutierung in Missbrauchsabsicht erst in der Beschwerde erstattet wurden und daher unbeachtlich sei. Dem Revisionswerber gelingt es mit dem in der Zulässigkeitsbegründung erstatteten Vorbringen nicht, aufzuzeigen, dass die Beurteilung des BVwG zum angenommenen Verstoß gegen das Neuerungsverbot in unvertretbarer Weise erfolgt wäre. Insbesondere ist diesem Vorbringen keine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen des BVwG zu entnehmen.

14

Ausgehend davon sind auch die übrigen Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung, die jeweils die Beachtlichkeit des erstmals in der Beschwerde erstatteten Vorbringens zur Prämisse haben, nicht geeignet, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen.

15

Der Revisionswerber zeigt auch sonst nicht auf, dass das BVwG von den Leitlinien der Rechtsprechung zur Abstandnahme von einer Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG abgewichen wäre (vgl. neuerlich VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018, sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 19.2.2026, Ra 2025/19/0371, mwN). Der Revisionswerber zeigt auch sonst nicht auf, dass das BVwG von den Leitlinien der Rechtsprechung zur Abstandnahme von einer Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG abgewichen wäre vergleiche , neuerlich VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018, sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 19.2.2026, Ra 2025/19/0371, mwN).

16

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 24. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024140377.L00

Im RIS seit

20.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at